


VA	<b>A2-NB-VA-026</b>	Verfahrensanweisung	 <b>AVG</b> <i>Bewegt alle.</i>
EVU / EIU		<b>Sicherungsanweisung</b>	



## Allgemeine Sicherheitsanweisung zur Konkretisierung der UVV

# „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (DGUV Vorschrift 77)

in Kraft seit 2001

überarbeitete Auflage, gültig ab 10.12.2023

\*

*Änderungen sind am Rand mit \* gekennzeichnet.*

\*

# Inhalt

## Inhalt

<a href="#">1</a>	<a href="#">Zweck</a>	3
<a href="#">2</a>	<a href="#">Geltungsbereich</a>	3
<a href="#">3</a>	<a href="#">Vorgaben</a>	4
<a href="#">4</a>	<a href="#">Anordnungen des Bahnbetreibers</a>	5
<a href="#">5</a>	<a href="#">Durchführung der Sicherungsmaßnahmen</a>	8
<a href="#">6</a>	<a href="#">Überwachung der Sicherungsmaßnahmen</a>	9
<a href="#">7</a>	<a href="#">Aufgaben und Persönliche Anforderungen an das Sicherungspersonal</a>	10
<a href="#">8</a>	<a href="#">Persönliche Anforderungen in besonderen Fällen</a>	16
<a href="#">9</a>	<a href="#">Ausbildung / Fortbildung</a>	17
<a href="#">10</a>	<a href="#">Warnkleidung</a>	18
<a href="#">11</a>	<a href="#">Unterweisungen</a>	18
<a href="#">12</a>	<a href="#">Einweisungen</a>	18
<a href="#">13</a>	<a href="#">Zugelassene Sicherungsmaßnahmen</a>	20
<a href="#">14</a>	<a href="#">Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen zur Bahnsteigpflegekraft</a>	20
<a href="#">15</a>	<a href="#">Anlagen zur Allgemeinen Sicherungsanweisung</a>	22
	Anlage 1 – Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume	21
	Anlage 2 – Tabelle für Annäherungsstrecken	22
	Anlage 3 – Tabelle für Annäherungsstrecken bei Langsamfahrstellen	23
	Anlage 4 – Betra-Antrag	24
	Anlage 5 – Sicherungsplan	36
	Anlage 6 – Sicherungsplan für Bahnsteigpflegearbeiten	45
	Anlage 7 – Einweisung des Sicherungsunternehmens	48
	Anlage 8 – Einweisungsbestätigung Bauleiter	49
	Anlage 9 – Einweisung Triebfahrzeugführer Zweiwege-Fahrzeuge	50
	Anlage 10 – Arbeitsverantwortliche für Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Energieanlagen	53
	Anlage 11 – Einweisungsbestätigung Bahnsteigpflegekräfte	55
	Anlage 12 – Anlagenbeauftragter für Oberleitungsanlagen	56
	Anlage 13 – Einweisung des Bahnerdungsberechtigten	58
	Anlage 14 – Einweisung des Schaltantragstellers	59
	Anlage 15 – Dauersicherungsplan	60
	Anlage 16 – Formblatt zum Dauersicherungsplan	62

## 1 Zweck

Die Bestimmungen dieser Sicherungsanweisung ergänzen die Schutzziele der DGUV Vorschriften 01 und 77 für die Infrastruktur der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) Karlsruhe

## 2 Geltungsbereich

Die Sicherungsanweisung gilt für alle Versicherten, die Arbeiten im Gleisbereich folgender Strecken planen, vergeben und/oder durchführen (einschließlich der Gleisanschlüsse bis zur Infrastrukturgrenze):

EBO	BOStrab
■ 3312 Hinterweidenthal Ost – Bundenthal-Rumbach	■ Wörth (Rhein – Wörth Badepark
■ 4000 Ettlingen West	■ Bad Wilbad Bf – Bad Wildbad Kurpark
■ 4025 Karlsruhe-Neureut – Karlsruhe-Knielingen	■ Karlsruhe-Nordweststadt – Karlsruhe-Neureut
■ 4201 Grötzingen – Eppingen	■ Linkenheim-Friedrichstraße – Hochstetten
■ 4228 Karlsruhe-Rheinbrücke – Raffinerien	■ Albtalbahnhof
■ 4240 Rastatt – Freudenstadt Hbf	
■ 4242 Rastatt W320 – Wintersdorf	
■ 4810 Weil der Stadt – Calw	
■ 4841 Maulbronn West – Maulbronn	
■ 4850 Pforzheim Hbf – Brötzingen Mitte	
■ 4851 Brötzingen Mitte – Bad Wildbad	
■ 4914 Heilbronn Nord – Neckarsulm AVG	
■ 4950 Heilbronn – Eppingen	
■ 7748 Rastatt W320 – Agl. Mercedes	
■ 9410 Neckarbischofsheim-Nord - Hüfenhardt	
■ 9412 Bruchsal – Odenheim	
■ 9413 Ubstadt Ort – Menzingen (Baden)	
■ 9420 Karlsruhe Albtalbahnhof – Bad Herrenalb	
■ 9421 Busenbach _ Ittersbach	
■ 9422 Ettlingen West – Ettlingen Stadt	
■ 9429 Karlsruhe Neureut – Linkenheim Friedrichstraße	
■ 9496 Grötzingen W13 – Söllingen AVG	

Sie gilt auch auf Anschlussgleisen der AVG und von Dritten, auf denen die AVG per Vertrag Infrastrukturbetreiber ist. Diese Anlagen sind in der Zuständigkeitsliste A2-IH aufgeführt. Sie gilt auch für Mitarbeitende des Sachgebiets Fahstromversorgung V2-IH4.

**Bei folgenden Haltepunkten/Bahnhöfen der AVG an Strecken der DB AG gilt das jeweils gültige Regelwerk der DB Netz AG:**

4000 Bruchsal - Karlsruhe Hbf	Hp Bruchsal GBZ Hp Untergrombach Bf Weingarten	
3443 Karlsruhe-Rheinbrücke – Wörth (Rhein)	Hp Maxau Hp Maximiliansau Eisenbahnstr. Hp Maximiliansau West Hp Wörth Alte Bahnmeisterei	
4200 Karlsruhe Hbf – Mühlacker Bf	Hp Söllingen Reetzstraße Hp Söllingen (b. Karlsruhe) Hp Söllingen Kapellenstraße Hp Kleinsteinbach Bf Wilferdingen Hp Königsbach Hp Bilfingen Hp Ersingen West Hp Ersingen Hp Ispringen	*
4800 Bruchsal – Bretten	Hp Bruchsal Tunnelstraße Hp Bruchsal Schlachthof Hp Heidelberg Nord Hp Heidelberg Hp Helmsheim Hp Gondelsheim Schloßstadion Hp Gondelsheim Hp Diedelsheim	

- Die für den Bahnbetrieb zuständigen Stellen der DB Netz AG sind:
- DB Netz AG, Karlsruhe, Tel. 0721-938-4810
  - DB Netz AG, Örtliche Betriebsdurchführung, Neue Bahnhofstr. 36, 71665 Vaihingen/Enz, Tel. 07042-3596331

### 3 Vorgaben

- (1) Es ist sicherzustellen (z.B. in einer schriftlichen Einweisung oder in der Betra), dass bei Arbeiten im Gleisbereich die entsprechenden Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung aller Beteiligten eindeutig für die Planung, Durchführung und Überwachung dieser Arbeiten festgelegt werden.
- (2) Dasselbe gilt für die Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb.
- (3) Maßnahmen für das Abwenden von elektrischen Gefährdungen bei Arbeiten an und in der Nähe von Oberleitungsanlagen sowie bei Arbeiten, in denen Rückströme auftreten können, regelt die GUV-Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und die DGUV Information 203.019 „Arbeiten an Fahrleitungsanlagen“ sowie die RIL 132.0123 der DB Netz AG „Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und Betriebsmittel“.
- (4) Bei Einsatz von Fremdfirmen ist auf die Anwendung dieser Sicherheitsanweisung in den Vorbemerkungen der Ausschreibung hinzuweisen. Bei Auftragserteilung ist die Anwendung vertraglich zu vereinbaren.

## 4 Anordnungen des Bahnbetreibers

- (1) Der Unternehmer hat Beginn, Änderungen und Ende von Arbeiten im Gleisbereich und die erforderlichen Räumzeiten der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle 20 Arbeitstage vor Baubeginn anzuzeigen, sodass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen kann (DGUV Vorschrift 77). Eine Unterschreitung der Frist ist bei Maßnahmen zur dringlichen Fehlerbeseitigung und bei Sofortmaßnahmen nach Rücksprache mit der BzS zulässig.
- (2) Die für den Bahnbetrieb zuständigen Stellen der AVG (BzS):

\*  
\*  
\*  
\*  
\*

<b>Albtalbahn</b>	Albtalbahnhof – Bad Herrenalb Busenbach – Ittersbach Ettlingen West – Ettlingen Stadt	<b>Herr Weineich</b> Tel 0721-6107-6220
<b>Hardtbahn</b>	Esig B Neureut – Karlsruhe Knielingen Nordweststadt – Hochstetten Leopoldshafen-Nord – KIT Campus Nord	
<b>Murgtalbahn</b>	Rastatt – Freudenstadt Hbf	
<b>Wieslauterbahn</b>	Hinterweidenthal Ost – Bundenthal-Rumbach	
<b>Katzbachbahn</b> <b>Kraichtalbahn</b>	Bruchsal – Odenheim Ubstadt Ort – Menzingen (Baden)	<b>Herr Reiser</b> Tel 0721-6107-6901
<b>BOStrab Würth</b>	Würth Bf – Würth Badepark	
<b>Kraichgaubahn</b>	Grötzingen – Eppingen Heilbronn Hbf – Eppingen  Heilbronn (ausschl.) – Bf Neckarsulm  Maulbronn West AVG – Maulbronn	<b>Herr Götz</b> Tel 0721-6107-6221
<b>Enztalbahn</b>	Pforzheim Hbf – Brötzingen Mitte Brötzingen Mitte – Bad Wildbad  Rastatt, W 320 – Wintersdorf	
<b>Pfinztalbahn</b>	Grötzingen – Söllingen AVG	
<b>Hermann Hesse Bahn</b>	Weil der Stadt – Calw	<b>n.n.</b>
<b>Krebsbachtalbahn</b>	Neckarbischofsheim – Hüffenhardt	<b>n.n.</b>

\*  
\*  
\*

\*  
\*  
\*  
\*  
\*

- (3) Verantwortlich für die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist die BzS. Bei Nichterreichbarkeit wird diese Aufgabe bei kurzfristigen Maßnahmen von Sicherungsüberwachern der Abteilungen A2-PA oder A2-IH wahrgenommen. Bei Überschneidung der Verantwortungsbereiche haben die Betroffenen einen Gesamtverantwortlichen zu bestimmen. Dies ist in der Beta festzuhalten.
- (4) Wenn die Gefahr besteht, dass sich mehrere Sicherungsmaßnahmen gegenseitig beeinflussen können, erfolgt eine Koordinierung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch die BzS. Eine entsprechende Festlegung ist in der Beta zu treffen
- (5) Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Beschäftigten gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind nach Maßgabe der DGUV Vorschrift 77 und dieser Allgemeinen Sicherungsanweisung festzulegen und durchzuführen.
- Die Sicherungsmaßnahmen sind im Sicherungsplan gemäß Anlage 5 zu dokumentieren. Bei Arbeiten Dritter hat der ausführende Unternehmer in Teil 1 der Sicherungsplanung verpflichtend eine unmaßstäbliche Skizze beizufügen. \*
  - Bei Bahnsteigpflegearbeiten ist der Sicherungsplan gemäß Anlage 6 zu verwenden. \*
  - Bei Arbeiten unter DGUV 77 §6 (Selbstsicherer, Kleingruppen) darf der Dauersicherungsplan von AVG-Mitarbeitern nach Anlage 15 angewendet werden. Bei Anwendung des Dauersicherungsplans ist vor jeder Maßnahme in Anlage 16 zu dokumentieren, wer für die Sicherungsmaßnahmen verantwortlich ist. \*
- Dienstgespräche sind von allen Beteiligten schriftlich zu dokumentieren. Die Unterlagen sind mindestens 12 Monate aufzubewahren. \*
- Sind in einer Betriebs- und Bauanweisung die Vorgaben zur Sicherungsplanung enthalten, so wird die Sicherungsplanung aufgrund dieser Angaben erstellt. Das Original des Sicherungsplans muss an der Arbeitsstelle vorgehalten werden. \*
- Sicherungspläne sind mindestens 24 Monate in der Bauakte aufzubewahren. \*
- (6) Die Ausdehnung des Gleisbereiches wird durch die BzS bestimmt. Hierzu werden die geschwindigkeitsabhängigen Maße der Tabelle zur Ermittlung des Gefahrenbereichs aus der DGUV Vorschrift 78 als Mindestmaße angewendet (siehe Anlage 1). Der Gleisbereich muss mindestens so breit sein wie der Gefahrenbereich. Die Maße sind in den Sicherungsplan aufzunehmen. \*
- Bei der Ermittlung der Ausdehnung des Gleisbereichs ist auch zu beachten, ob Versicherte unbeabsichtigt in den Gleisbereich geraten können (z.B. kann ein Versicherter durch einen Sturz bei Arbeiten im Böschungsbereich in den Gleisbereich geraten). Für diesen Fall ist eine erhöhte Sicherheitsfrist anzusetzen. \*
- (7) Mit den Arbeiten im Gleisbereich darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind. Verantwortlich hierfür ist die Person, die die Sicherungsmaßnahme durchführt. Den Arbeitsbeginn legt der Arbeitsverantwortliche nach Vorliegen dieser und aller möglicher weiteren Bedingungen fest (Bahnerdung, Einbau Gleisperren, Festlegen von Weichen, Sperrung von Straßen o.ä.). \*

- (8) Nach Arbeiten ohne Eingriffe in die Fachbereiche
- Leit- und Sicherungstechnik
  - Oberbau und
  - Fahrleitung
- bei denen ein Fahrzeug im Gleisbereich eingesetzt war, ist der Triebfahrzeugführer nach förmlicher Einweisung durch die BzS oder einem von ihr beauftragtem Vertreter berechtigt, nach Beendigung der Arbeiten ohne besondere Vorkommnisse das Freisein zu melden. Die Einweisung ist zu dokumentieren (Anlage 9) und mind. 24 Monate in der Bauakte aufzubewahren. \*
- (9) Beim Einsatz von bis zu drei Sicherungsposten kann die Sicherungsaufsicht zugleich die Aufgaben eines Sicherungspostens wahrnehmen. \*
- (10) Bei Arbeiten ohne Fahrzeugeinsatz gibt es zwei Arten von Sperrungen; dies sind
- die Sperrung aus technischen Gründen und
  - die Sperrung zur Sicherung von Personen gegen die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehenden Gefahren („Uv-Sperrung“).
- (11) Auf Warnung vor Fahrten im Baugleis kann verzichtet werden, wenn
- es in einer Betra geregelt ist und
  - der unter 4.2 genannte Technisch Berechtigte jeden, der ein Fahrzeug im Baugleis bewegt, förmlich eingewiesen hat, dass er seine Geschwindigkeit so anzupassen hat, dass er vor jedem Hindernis im Gleis rechtzeitig zum Stehen kommt. \*

## 5 Durchführung der Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen können durchgeführt werden durch

- die AVG selbst,
- Mitarbeitende bei der Durchführung der Bahnsteigpflege (Winterdienst oder Bahnsteigreinigung). Sie müssen besonders unterwiesene Personen nach § 6 (1) Abs. 1 DGUV Vorschrift 77 sein oder \*
- Sicherungsunternehmen, die gemäß der Richtlinie 202.0402 „Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen einkaufen“ der DB Netz AG zugelassen sind und mit denen die AVG einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat.

Bei Nichterreichen der BzS (z.B. außerhalb der regulären Bürozeiten) darf der Sicherungsüberwacher die Sicherungsmaßnahmen gemäß Sicherheitsplan (Anlage 5) zur höherwertigen Sicherungsmaßnahme hin ändern. Dies ist mit Namen, Datum und Uhrzeit zu dokumentieren. \*

\*  
\*  
\*  
\*



## 6 Überwachung der Sicherungsmaßnahmen

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Sicherungsüberwachung ist der Unternehmensbereich Infrastruktur. Er kann die Durchführung der Sicherungsüberwachung nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über Aus- und Fortbildung auf Dritte übertragen. Eine entsprechende Festlegung ist in der Beta zu treffen. \*

Die Durchführung und die Überwachung einer Sicherungsmaßnahme darf nicht in Personalunion durchgeführt werden. \*

Die Eigenüberwachung eines Sicherungsunternehmens ist nicht zulässig.

Die BzS ist dafür verantwortlich, dass die Sicherungsüberwachung nur von Personen wahrgenommen wird, die die Voraussetzungen nach Abschn. (7) erfüllen. Notwendige Unterlagen sind der BzS auf Verlangen vorzulegen.

- (2) Bei planbaren Arbeiten ist bei der BzS eine Beta zu beantragen. Antragsteller dürfen sein:
- Technisch Berechtigte, sofern sie Projektleiter, Leiter der Bahnmeistereien, Werkmeister der Bahnmeistereien und Elektromeister sind
  - Weiterhin dürfen Betras von Dritten beantragt werden, wenn sie Bau- und Sicherungsüberwacher sind und Beta-Anträge bei DB Netz stellen dürfen.

Betras sind mit Vordruck Anlage 4 bei den Streckenmanagern zu beantragen. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor Arbeitsbeginn vorliegen. Die Beta muss vier Arbeitstage vor Baubeginn der Bauüberwachung vorliegen. Die Bau-/Sicherungsüberwachung ist verpflichtet, die Beta vor Arbeitsbeginn zu lesen.

\*

## 7 Aufgaben und Persönliche Anforderungen an das Sicherungspersonal

- (1) Der **Sicherungsüberwacher** nimmt folgende Aufgaben wahr: \*
- Die Prüfung der Sicherungsplanung auf Plausibilität,
  - die Prüfung der Sicherungsplanung auf Konformität zum bestehenden Regelwerk und
  - die Überwachung der Vertragsleistung des mit dem Sichern beauftragten Sicherungsunternehmens.

Als Sicherungsüberwacher können Mitarbeitende der AVG eingesetzt werden, wenn Sie als Technisch Berechtigter AVG vom EBL ernannt wurden \*

und \*

- mindestens 21 Jahre alt,
- umsichtig, durchsetzungsfähig, erfahren und zuverlässig sind
- die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 erfüllen
- regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurden.
- mind. 2 Jahre Berufserfahrung in der Bauausführung haben,
- als Sicherheitsaufsicht ausgebildet sind
- aufgrund ihrer Ausbildung und bisherigen Tätigkeit vom Abteilungsleiter A2-IH vorgeschlagen wurden
- in einem Feststellungsgespräch ihre fachlichen und betrieblichen Kenntnisse nachgewiesen haben. \*

und \*

1. über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügt für die Bereiche
  - Fahrbahn der Fachrichtung Bauwesen,
  - Leit- und Sicherungstechnik der Fachrichtung Nachrichtentechnik oder
  - E-Technik der Fachrichtung Elektrotechnik

oder

2. Staatlich geprüfter Techniker der entsprechenden Fachlinie ist, mit Berufserfahrung in der Bauleitung und Bauausführung der o.g. Fachlinien von mind. 2 Jahren

oder

3. Meister/Werkmeister ist oder über eine abgeschlossene Ausbildung verfügt als Tief- und Gleisbauer, Weichenschlosser oder als Elektriker.

Der Technisch Berechtigte AVG darf nach Arbeiten, bei denen in die Eisenbahninfrastruktur eingegriffen wurde, die Befahrbarkeit an den Fahrdienstleiter/Zugleiter melden.

\*  
\*  
\*

Als **Sicherungsüberwacher** darf auch eingesetzt werden, wer nachweislich eine Qualifikation als Sicherungsüberwacher nach der Funktionsausbildung der DB Netz AG oder

\*  
\*

eine Funktionsausbildung der DB Netz AG zum Bauüberwacher Bahn oder Fachbauüberwacher „Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherungsüberwacher (Technisch Berechtigter)“ vorweisen kann.

\*  
\*  
\*

- (2) Die **Sicherungsaufsicht** führt Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen, verantwortlich durch. Er hat die Weisungsbefugnis gegenüber Sicherungspersonalen und dem Arbeitsverantwortlichen in Belangen des Sicherungsplans.

\*  
\*  
\*  
\*

- Die BzS muss sicherstellen, dass für die Durchführung und Beaufsichtigung der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen eine Sicherungsaufsicht bestimmt wird.

\*  
\*

- Eine Sicherungsaufsicht ist bei Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 (1) DGUV Vorschrift 77 (Arbeiten unter Selbstsicherung und Bahnsteigpflegearbeiten) nicht erforderlich.

\*  
\*

Die Beaufsichtigung der Sicherungsmaßnahme ist Teil der Durchführung.

\*  
\*

Als **Sicherungsaufsicht**

\*

der AVG eines Sicherungsunternehmens

darf nur eingesetzt werden, wer

<ul style="list-style-type: none"> <li>■ mindestens 21 Jahre alt,</li> <li>■ umsichtig, durchsetzungsfähig, erfahren und zuverlässig ist,</li> <li>■ die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 erfüllt,</li> <li>■ nach der „Fortbildungsanweisung zur Sicherungsaufsicht“ der AVG ausgebildet und geprüft ist und</li> <li>■ regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurde,</li> <li>■ Deutschkenntnisse Niveau B1 besitzt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ mindestens 21 Jahre alt ist,</li> <li>■ umsichtig, durchsetzungsfähig, erfahren und zuverlässig ist,</li> <li>■ die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 oder G 25 oder Handbuch 10700 der DB erfüllt,</li> <li>■ nach Richtlinie 046.2131 der DB AG „Fortbildungsanweisung zur Sicherungsaufsicht“ ausgebildet und geprüft ist,</li> <li>■ regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurde,</li> <li>■ Deutschkenntnisse Niveau B1 besitzt.</li> </ul>
--	--

\*

\*

\*

- (3) Für **Selbstsicherer**, die sich nur für die Ausführung kurzfristiger Arbeiten geringen Umfangs durch höchstens 3 Versicherte im Gleisbereich aufhalten, von denen eine die Sicherung übernimmt (Eigensicherung) sind unter folgenden Voraussetzungen keine Sicherungsmaßnahmen nach § 5 (1) DGUV Vorschrift 77 erforderlich:

Die sich im Gleisbereich aufhaltenden Personen müssen gem. § 6 (1) DGUV Vorschrift 77

- die Gefahren aus dem Bahnbetrieb kennen,
- herannahende Schienenfahrzeuge rechtzeitig wahrnehmen oder vor ihnen gewarnt werden,
- den Gefahrenbereich ohne Hast räumen können oder vorhandene Nischen oder Sicherheitsräume aufsuchen können und
- über Strecken- und Ortskenntnisse verfügen
- körperlich und geistig geeignet sein.
- die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 erfüllen.

#### **Rahmenbedingungen der Selbstsicherung**

- Die Sicherheitsfrist bei solchen Arbeiten darf 20 Sekunden nicht unterschreiten, wobei die Räumzeit höchstens 5 Sekunden betragen darf. \*
- Die Dauer der Arbeiten darf eine Stunde nicht überschreiten.
- Die sichernde Person muss im Dokument gemäß Anlage 16 vermerkt sein. \*
- Die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge dürfen nicht schwerer sein als 10 kg.
- Die mitgeführten Gegenstände können von einer Person alleine aus dem Gleisbereich entfernt werden.
- Selbstsicherer dürfen die Sicherung von Dritten nicht übernehmen. \*

Als Selbstsicherer

der AVG

von Dritten

darf nur eingesetzt werden, wer

<ul style="list-style-type: none"><li>■ mindestens 18 Jahre alt ist,</li><li>■ körperlich und geistig geeignet ist,</li><li>■ die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 erfüllt,</li><li>■ an einer umfassenden Ausbildung nach Abschnitt 9 teilgenommen hat,</li><li>■ regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurde,</li><li>■ Deutschkenntnisse Niveau B1 besitzt.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ mindestens 18 Jahre alt ist,</li><li>■ körperlich und geistig geeignet ist. Die körperliche Eignung wird durch eine Tauglichkeitsuntersuchung des Betriebsarztes nach VDV-Schrift 714 nachgewiesen; die geistige Eignung beurteilt der Vorgesetzte. Beides ist der AVG vor dem ersten Einsatz schriftlich vorzulegen,</li><li>■ an einer umfassenden Ausbildung nach Abschnitt 9 teilgenommen hat,</li><li>■ regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurde,</li><li>■ örtlich eingewiesen ist durch Beauftragte der BzS,</li><li>■ Deutschkenntnisse Niveau B1 besitzt.</li></ul>
--	--

Mitarbeiter der DB Netz AG, die aufgrund ihrer Ausbildung im Gleisbereich auf Strecken der DB Netz AG zur Eigensicherung zugelassen sind, dürfen sich auch im Netz der AVG selbst sichern.

- (4) **Bahnsteigpflegekräfte** sind Mitarbeiter, die ausschließlich für die Bahnsteigreinigung oder den Schneeräumdienst auf den Bahnsteigen eingesetzt sind.

\*  
\*

Als **Bahnsteigpflegekraft**

der AVG

einer Gemeinde

darf nur eingesetzt werden, wer

<ul style="list-style-type: none"> <li>■ mindestens 21 Jahre alt ist,</li> <li>■ körperlich und geistig geeignet ist,</li> <li>■ die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 erfüllt,</li> <li>■ an einer 6 UE umfassenden Ausbildung zur besonders unterwiesenen Person nach Abschnitt 9 teilgenommen hat,</li> <li>■ regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurde,</li> <li>■ Deutschkenntnisse Niveau B1 besitzt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ mindestens 21 Jahre alt ist,</li> <li>■ körperlich und geistig geeignet ist. Die körperliche Eignung wird durch eine Tauglichkeitsuntersuchung des Betriebsarztes nachgewiesen; die geistige Eignung beurteilt der Vorgesetzte. Beides ist der AVG vor dem ersten Einsatz schriftlich vorzulegen,</li> <li>■ an einer 4 UE umfassenden Ausbildung als besonders unterwiesene Person/Bahnsteigpflegekraft nach Abschnitt 9 teilgenommen hat,</li> <li>■ regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurde,</li> <li>■ örtlich eingewiesen ist durch Beauftragte der BzS,</li> <li>■ Deutschkenntnisse Niveau B1 besitzt.</li> </ul>
---	--

\*  
\*  
  
\*  
\*

Der ausführende Unternehmer bzw. Gemeinde darf Sicherungsaufgaben bei Bahnsteigpflegearbeiten im Gleisbereich nur von Personen durchführen lassen, die zur Bahnsteigpflegekraft, Selbstsicherer oder Sicherungsaufsicht ausgebildet sind und diese Ausbildung jeweils aufrecht erhalten haben.

\*  
\*  
\*  
\*

- (5) **Sicherungsposten** warnen Beschäftigte vor sich nähernden Fahrten bei Arbeiten im Gleisbereich. Bei nicht gesperrtem Arbeitsgleis ist der Einsatz von max. einem Zwischenposten je Richtung zulässig. Sicherungsposten können eingesetzt werden als Außenposten, Innenposten, Zwischenposten und Absperrposten. Absperrposten hindern bis zu drei Versicherte am Betreten des Gleisbereichs im Abstand von mind. 2,30 m zur Gleisachse.

**Als Sicherungsposten**

der AVG

eines Sicherungsunternehmens

darf nur eingesetzt werden, wer

<ul style="list-style-type: none"> <li>■ mindestens 21 Jahre alt,</li> <li>■ die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 erfüllt,</li> <li>■ nach Richtlinie 046.2133 der DB AG „Funktionsausbildung zum Sicherungsposten“ ausgebildet und geprüft ist oder die Funktionsausbildung zur Sicherungsaufsicht der AVG absolviert hat,</li> <li>■ regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ mindestens 21 Jahre alt,</li> <li>■ die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 oder G 25 oder Handbuch 10700 der DB erfüllt,</li> <li>■ die psychologische Eignungsprüfung „Psychologische Eignungsuntersuchung für Beschäftigte, die mit Sicherungsaufgaben betraut werden“ erfolgreich abgelegt hat,</li> <li>■ nach Richtlinie 046.2133 der DB AG „Funktionsausbildung zum Sicherungsposten“ ausgebildet und geprüft ist,</li> <li>■ regelmäßig nach Abschnitt 9 fortgebildet wurde.</li> </ul>
--	--

\*

## 8 Persönliche Anforderungen in besonderen Fällen

- (1) Fachpersonal von Fremdfirmen (gültig bis 08.12.2024) : \*
- Mitarbeiter von Fremdfirmen sind berechtigt, nach Arbeiten im Bereich der Leit- und Sicherungstechnik, der Fahrleitung oder des Oberbaus die Befahrbarkeit der Gleise festzustellen, wenn sie dem Leiter der Bahnmeisterei ihre Fachkunde dokumentiert nachgewiesen haben. Die \*  
Feststellung der Befahrbarkeit wird an die Sicherheitsaufsicht abgegeben und muss vom \*  
Mitarbeiter der Fremdfirma dokumentiert werden.



## 9 Ausbildung / Fortbildung

- (1) Ausbildungs- und Fortbildungspläne erstellt die AVG.
- (2) In begründeten Einzelfällen darf die Frist für Fortbildungsmaßnahmen um maximal sechs Monate überschritten werden. Sind mehr als 18 Monate seit der letzten Fortbildung vergangen, verfällt die Qualifikation.

Funktion	Ausbildung	Fortbildung
Sicherungsüberwacher	Nach der geltenden Ausbildungsrichtlinie der DB Netz AG oder im Rahmen der Ausbildung zum Bauüberwacher Bahn oder Fachbauüberwacher der DB Netz AG	10 UE + 6 UE fachspezifisch
Technisch Berechtigter AVG	Ernennung durch EBL	10 UE + 6 UE fachspezifisch
Streckenmanager der BzS	Ernennung durch Vorgesetzte/n	4 UE
Sicherungsaufsicht	5 Tage	6 UE
Bahnsteigpflegekraft	14 UE	4 UE
Sicherungsposten	Nach der geltenden Ausbildungsrichtlinie der DB Netz AG	6 UE
Selbstsicherer	Nach der geltenden Ausbildungsrichtlinie der DB Netz AG	4 UE
Bahnübergangsposten	8 UE	1 UE

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

## 10 Warnkleidung

Bei Arbeiten im Bereich von Gleisen ist Warnkleidung der Klasse 2 nach EN ISO 20471 geschlossen zu tragen (mind. Warnweste). Arbeitskräfte tragen orange-fluoreszierend, Sicherungspersonale gelb-fluoreszierend. Das Tragen von zusätzlicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung.

## 11 Unterweisungen

Alle Mitarbeiter, die Arbeiten im Gleisbereich verrichten oder diese Arbeiten sichern, sind unabhängig von den regelmäßigen Fortbildungen vor Beginn der Tätigkeit und dann mindestens einmal jährlich vom Unternehmer zu unterweisen. Dies ist zu dokumentieren (DGUV Vorschrift 1, § 4) mit Angabe von Datum, Örtlichkeit und Anwesenden. Selbstsicherer müssen zusätzlich mind. einmal jährlich über die Gefahren der Eigensicherung/Alleinarbeit vom Unternehmer besonders unterwiesen werden.

## 12 Einweisungen

- (1) Vor Arbeiten im Gleisbereich sind die Beteiligten örtlich und betrieblich in nachfolgender Reihenfolge dokumentiert in die festgelegten Sicherungsmaßnahmen einzuweisen:
- BzS → Sicherungsunternehmen: \*  
Die BzS weist einen geeigneten Vertreter des Sicherungsunternehmens ein, damit \*  
dieses die Umsetzung der festgelegten Sicherungsmaßnahmen planen kann. Die \*  
Aufgabe der Einweisung des Sicherungsunternehmens wird i.d.R. auf ausgebildete \*  
Sicherungsüberwacher der Fachabteilung übertragen, in deren Auftrag die Arbeiten \*  
durchgeführt werden. Die Einweisung des Sicherungsunternehmens ist mit \*  
Vordruck Anlage 7 zu dokumentieren. \*
  - Sicherungsunternehmen → Sicherheitsaufsicht: \*  
Das Sicherungsunternehmen weist alle verantwortlich auf der Arbeitsstelle \*  
beteiligten Sicherheitsaufsichten ein. Dies wird im zweiten Unterschriftenfeld des \*  
Sicherungsplans Abschnitt 3 bestätigt. Zudem wird bestätigt, dass die \*  
Sicherungsmaßnahmen entsprechend den Abschnitten 2 und 3 des \*  
Sicherungsplanes regelkonform durchgeführt werden. \*

Ist die AVG selbst das Sicherungsunternehmen, erfolgt die Einweisung der \*  
Sicherungsaufsicht direkt durch die BzS oder einem geeigneten Vertreter. \*

  - Sicherheitsaufsicht → Unternehmer: \*  
Vor Beginn der Arbeiten hat die Sicherheitsaufsicht die ausführenden Unternehmen \*  
(Bauleiter) vor Ort in die Sicherungsmaßnahmen einzuweisen. Die Einweisung \*  
bezieht sich insbesondere auf die Wege zur und von der Arbeitsstelle, das Verhalten \*  
der Beschäftigten bei Fahrten im Gleisbereich sowie die Lage des Sicherheitsraums. \*  
Die Einweisung der Mitarbeiter oder etwaige Nachunternehmer obliegt deren \*  
Auftraggeber. Werden die Sicherungsmaßnahmen angepasst, ist eine erneute \*  
Einweisung durch die Sicherheitsaufsicht erforderlich. Die Einweisung der \*  
ausführenden Unternehmer (Bauleiter) ist mit Vordruck Anlage 8 sowie mit der \*  
Unterschrift im vierten Unterschriftenfeld des Sicherungsplanes Abschnitt 3 zu \*  
dokumentieren. \*
  - Sicherheitsaufsicht → Zweiwege-Fahrzeugführer: \*  
Vor Beginn der Arbeiten hat die Sicherheitsaufsicht die Führer von Zweiwege- \*  
Fahrzeugen einzuweisen. Dies ist mit Vordruck Anlage 9 zu dokumentieren. \*

- Sicherungsaufsicht → weiteres Sicherungspersonal:  
Beim Einsatz von weiteren Sicherungspersonalen (Sicherungsposten, Meldeposten, Überwachungsposten etc.) hat die Sicherungsaufsicht diese in ihre Aufgaben einzuweisen. Die Dokumentation ist an keinen Vordruck gebunden.
- (2) Vor Beginn der Gültigkeit des Sicherungsplans für Arbeiten von Bahnsteigpflegekräften (Besonders unterwiesene Personen nach § 6 (1) Abs. 1 DGUV Vorschrift 77) hat sich das ausführende Unternehmen oder die ausführende Gemeinde in die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse von der BzS oder einem geeigneten Vertreter einweisen zu lassen. Die Einweisungen sind mit dem Vordruck nach Anlage 11 zu dokumentieren. Wird nur der Arbeitsverantwortliche eingewiesen, ist dieser verpflichtet, die Einweisung an die höchstens zwei weiteren Beteiligten weiterzugeben.
- (3) Der Anlagenbeauftragte für Arbeiten an oder in der Nähe von Oberleitungsanlagen ist durch den Anlagenverantwortlichen einzuweisen und in Vordruck 13 zu dokumentieren.

Einweisungsinhalte über die betrieblichen Verhältnisse sind z.B.:

- Strecken-, Gleis-, Weichen-, Signalbezeichnung
- eingleisige oder mehrgleisige Betriebsführung
- benachbarte Betriebsstellen
- signaltechnische Ausstattung bzw. Besonderheiten
- Fahrmöglichkeiten
- Betriebsverfahren zur Durchführung von Fahrten auf dem Gegengleis
- zulässige Geschwindigkeiten, Langsamfahrstellen
- zuständiger Fahrdienstleiter

Weitere Inhalte sind der DGUV 201-021 Anhang 1 Checkliste *Inhalt einer Unterweisung für Arbeiten im Gleisbereich* zu entnehmen.

## 13 Zugelassene Sicherungsmaßnahmen

- (1) Organisatorische Maßnahmen
  - Uv-Sperrung
  - Technische Sperrung
  - Langsamfahrstelle
- (2) Technische Einrichtungen
  - Weichen in abweisender Stellung
  - Feste Absperrung
  - ATWS – Automatic Traffic Warning System
- (3) Sicherungsposten
  - Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkennen
  - Absperrposten
  - Benachrichtigung der Arbeitsstelle auf der freien Strecke
- (4) Kombination der vorgenannten Maßnahmen

Hiervon darf nach Genehmigung durch den EBL abgewichen werden.

## 14 Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen zur Bahnsteigpflegekraft

- (1) Die seitliche Ausdehnung des Gleisbereichs eines nicht gesperrten Gleises, gemessen ab Bahnsteigkante in Richtung Bahnsteigmitte, beträgt 1,0 m. Abweichungen hiervon kann die BzS festlegen. Finden im Gleisbereich Bahnsteigpflegearbeiten statt, sind Sicherungsmaßnahmen durch die BzS in einem Sicherheitsplan festzulegen.
- (2) Bei Bahnsteigpflegearbeiten dürfen von der BzS die Sicherungsmaßnahmen:
  - a. Uv-Sperrung
  - b. Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkennenangewendet werden. Hiervon darf nach Genehmigung durch den EBL abgewichen werden
- (3) Sofern die Voraussetzungen für Sicherungsmaßnahmen in besonderen Fällen nach §6 (1) DGUV Vorschrift 77 erfüllt sind, dürfen sich höchstens 3 Beschäftigte, von denen einer die Sicherung übernimmt, auf Entscheidung des Unternehmers für die Ausführung von Bahnsteigpflegearbeiten selbst sichern
- (4) Bei der Anwendung der Sicherungsmaßnahme „Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkennen“ kann die BzS anordnen, dass Fahrten nur aus einer Richtung erfolgen. Die Sicherheitsfrist beträgt mindestens 20 Sekunden, die Räumzeit höchstens 5 Sekunden.

- (5) Beim Einsatz einer Gruppe von höchstens 3 Beschäftigten, darf die Person, die die Sicherung übernimmt mitarbeiten, wenn das Gleis ausschließlich zum Schutz von Beschäftigten aus Uv-Gründen gesperrt ist. Sie darf nicht mitarbeiten, wenn sie die Fahrten am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkennen muss. \*
- (6) Im Gleisbereich nach Absatz (1) dürfen nur dann Maschinen zur Ausführung von Bahnsteigpflegearbeiten eingesetzt und/oder Geräte und Materialien abgelegt werden, wenn die BzS dafür die Sicherungsmaßnahme „Uv-Sperrung“ angeordnet hat und die Sicherungsmaßnahme durchgeführt ist. \*
- (7) Die im Abschnitt 2 des Sicherungsplans durch die BzS festgelegte Sicherungsmaßnahme ist durch die im Abschnitt 3 mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahme beauftragte Personen durchzuführen. Diese ist für die Durchführung der Sicherungsmaßnahme verantwortlich. Vor und während der Durchführung der Sicherungsmaßnahme achtet die mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahme beauftragte Person ständig auf die Wirksamkeit der durchgeführten Sicherungsmaßnahme. Sollte die Sicherungsmaßnahme nicht mehr wirksam werden oder nicht mehr durchgeführt werden können sind die Arbeiten einzustellen. \*

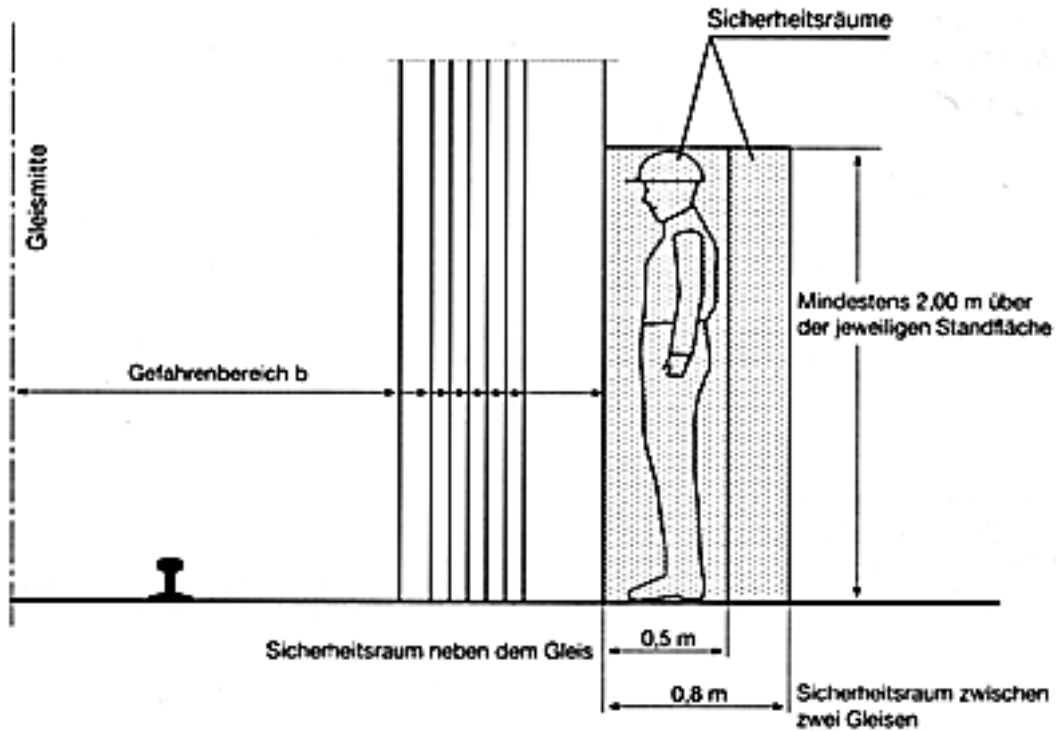
## 15 Anlagen zur Allgemeinen Sicherheitsanweisung

### Anlage 1 – Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume (Mindestmaße)

\*

v (km/h)	≤ 40	≤ 50	≤ 70	≤ 90	≤ 120	≤ 140	≤ 160	≤ 280
b (m)	1,85*	2,00	2,10	2,20	2,30	2,40	2,50	3,00

nur zulässig bei Arbeiten von bis zu 3 Versicherten gemäß Abschnitt 4.6



Anmerkungen:

Die oben angegebenen Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume sind Mindestangaben.

Der Gefahrenbereich ist beim Verkehren von Sendungen mit Lademaßüberschreitung auf mindestens 2,50 m anzusetzen.

Es kann erforderlich werden, die Sicherheitsräume, z.B. beim Mitführen von Ausrüstungsgegenständen, wie Atemschutzgeräten oder Steuergeräten etc. entsprechend zu vergrößern.

Es kann erforderlich werden, den Gleisbereich z.B. in engen Radien etc. zu vergrößern.

\*  
\*  
\*  
\*

Anlage 2 - Tabelle für Annäherungsstrecken (in m)

Ge-schwin-digkeit im Bereich der Arbeits-stelle km/h	Sicher-heits-frist s	Örtlich zulässige Geschwindigkeit der Züge in km/h											Sicher-heits-frist s
		200	160	140	120	100	90	80	70	60	40	25	
Nicht reduziert	10	560	450	390	340	280	250	230	200	170	120	70	10
	15	840	670	590	500	420	380	340	300	250	170	110	15
	20	1120	890	780	670	560	500	450	390	340	230	140	20
	25	1390	1120	980	840	700	630	560	490	420	280	180	25
	30	1670	1340	1170	1000	840	750	670	590	500	340	210	30
	35	1950	1560	1370	1170	980	880	780	690	590	390	250	35
	40	2230	1780	1560	1340	1120	1000	890	780	670	450	280	40
	45	2500	2000	1750	1500	1250	1130	1000	880	750	500	320	45

Anlage 3 - Tabelle für Annäherungsstrecken bei Langsamfahrstellen

Bei Langsamfahrstellen im Arbeitsstellenbereich:

Geschwindigkeit im Bereich der Arbeitsstelle km/h	Sicherheitsfrist s	Örtlich zulässige Geschwindigkeit der Züge in km/h									Sicherheitsfrist s
		200	160	140	120	100	90	80	70	60	
		Annäherungsstrecke in m									
50	10	220	220	220	220	220	220	210	190	170	10
	15	390	390	390	390	360	340	320	290	250	15
	20	600	600	590	550	500	470	430	380	340	20
	25	850	820	780	720	640	590	540	480	420	25
	30	1130	1050	980	890	780	720	650	580	500	30
	35	1410	1270	1170	1050	920	840	760	680	590	35
	40	1680	1490	1370	1220	1060	970	870	770	670	40
	45	1960	1710	1560	1390	1190	1090	980	870	750	45
70	10	280	280	280	280	260	250	220			10
	15	480	480	470	440	400	370	340			15
	20	710	700	660	610	540	500	450			20
	25	990	920	860	780	680	620	560			25
	30	1260	1140	1050	940	820	750	670			30
	35	1540	1370	1250	1110	960	870	780			35
	40	1820	1590	1440	1280	1090	1000	890			40
	45	2100	1810	1640	1440	1230	1120	1000			45
90	10	330	330	330	320	280					10
	15	550	550	530	480	420					15
	20	820	780	720	650	560					20
	25	1100	1000	920	820	700					25
	30	1380	1220	1110	980	840					30
	35	1660	1440	1310	1150	970					35
	40	1940	1660	1500	1320	1110					40
	45	2210	1890	1690	1480	1250					45
110	10	390	390	370	340						10
	15	640	610	570	500						15
	20	920	830	760	670						20
	25	1200	1060	960	840						25
	30	1480	1280	1150	1000						30
	35	1750	1500	1340	1170						35
	40	2030	1720	1540	1340						40
	45	2310	1940	1730	1500						45

\*



Anlage 4 – Betra-Antrag

Firmierung des Antragstellers

---

---

---

---

Eingang: \_\_\_\_\_

Betra-Nr. \_\_\_\_\_

Fplo \_\_\_\_\_

Betra-Antrag

Vorgesehener Ausführungszeitraum:

---

(Datum von bis, Uhrzeit von bis)

Art der Bauarbeiten/Arbeiten:

---

---

1. Lage der Baustelle, Lageplanskizze

1.1 Strecke \_\_\_\_\_

1.2 Gleis zw. \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

von km \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

1.3 Bahnhof \_\_\_\_\_ Bahnhofsteil \_\_\_\_\_

Abzw/Üst/Awanst \_\_\_\_\_

Gleis(e) \_\_\_\_\_ Weiche(n) \_\_\_\_\_

zwischen den Weichen \_\_\_\_\_

von km \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

1.4 Arbeiten im Bereich von Einschaltstrecken des BÜ \_\_\_\_\_ in km

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1.5 Baustelle wandert

Beginn in km \_\_\_\_\_ Ende in km \_\_\_\_\_

Größte Ausdehnung der Baustelle \_\_\_\_\_ m

1.6 Lageplanskizze: Siehe Anlage(n) \_\_\_\_\_

2 Arbeitszeit, Gleissperrung, Ausschaltung der Oberleitung, Sperrung sonstiger Bahnanlagen

2.1 Arbeitszeit / Zeitraum \_\_\_\_\_

täglich     werktags     Mo-Fr     Sa/So

von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

2.2 Dauer der Gleissperrungen / gesperrte Gleise/Weichen in zeitlicher Reihenfolge

Gleis/Weiche \_\_\_\_\_

im Bf \_\_\_\_\_ /zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

von (Grz/E-, A-, Zsig) \_\_\_\_\_ bis (Grz/E-, A-, Zsig) \_\_\_\_\_

vom/am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

durchgehend/Zugpausen

Gleis/Weiche \_\_\_\_\_  
im Bf \_\_\_\_\_ /zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_  
von (Grz/E-, A-, Zsig) \_\_\_\_\_ bis (Grz/E-, A-, Zsig) \_\_\_\_\_  
vom/am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
durchgehend/Zugpausen

Gleis/Weiche \_\_\_\_\_  
im Bf \_\_\_\_\_ /zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_  
von (Grz/E-, A-, Zsig) \_\_\_\_\_ bis (Grz/E-, A-, Zsig) \_\_\_\_\_  
vom/am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
durchgehend/Zugpausen

- Sperrung während unterbrochener Arbeitszeit
- Sperrung ausschließlich aus Gründen der Unfallverhütung

2.3 Dauer der Ausschaltung der Oberleitung in zeitlicher Folge mit Angaben der Schaltgruppen / Genehmigungs-Nr. Zentralschaltstelle (Zes) DB Energie / Schaltauftrag Nr. der VBK

freie Strecke \_\_\_\_\_

Dauer \_\_\_\_\_

Schaltgruppen \_\_\_\_\_ im Bf \_\_\_\_\_

Dauer \_\_\_\_\_

Angehängte Schaltgruppen (Ril 462) / Schalter in eZ:

\_\_\_\_\_

Genehmigungs-Nr. Zentralschaltstelle (Zes) DB Energie \_\_\_\_\_

Schaltauftrag Nr. der VBK \_\_\_\_\_

- Ausschaltung der Oberleitung nicht erforderlich
- Unterschreitung des Schutzabstands von 1,50 m bei eingeschalteter Oberleitung nur in Absprache mit dem Anlagenverantwortlichen und mit Zustimmung des EBL/Stv. EBL.

\*

2.4 Ausschaltung sonstiger Anlageteile des Oberleitungsnetzes (z.B. Speiseleitungen) /  
Genehmigungs-Nr. Zentralschaltstelle (Zes) DB Energie

---



---

Aus-/Einbau von Weichenheizungen

Ort: \_\_\_\_\_

Dauer: \_\_\_\_\_

durch: \_\_\_\_\_

3 Geschwindigkeiten

3.1 Einschränkungen örtlich zulässiger Geschwindigkeiten

---



---



---



---

3.2 Standorte der Langsamfahrsignale/El-Signale, PZB-Sicherung

Gleis	Gleis
Lf 1 (Kz ) km	Lf 1 (Kz ) km
Lf 1 Wiederholer km	Lf 1 Wiederholer km
Lf 2 km	Lf 2 km
Lf 3 km	Lf 3 km
El-Sig km	El-Sig km
El-Sig km	El-Sig km
El-Sig km	El-Sig km

PZB-Sicherung erforderlich:  ja  nein

4 Zuständige Berechtigte

4.1 Fahrdienstleiter/Zugleiter (einschließlich Tel., GSM-R)

---

4.2 Technischer Berechtigter / Uv-Berechtigter (**max. 15 Personen**)  
(Firma/Abt., Name, Tel., auch GSM-R)

---

---

---

Gesamtverantwortlicher  
(Firma/Abt., Name, Tel., auch GSM-R)

---

4.3 Schaltantragsteller  
(Firma/Abt., Name, Tel., auch GSM-R)

---

5 Betriebliche Regelungen

5.1 Regelungen für die Sicherung des Bahnbetriebes  
Örtliche Sicherungsmaßnahmen, z.B. Sperren von Gleisen und Weichen, Handverschlüsse an Weichen-/Gleissperren, besondere Flankenschutzmaßnahmen, Aufstellung von Signal Sh 2 mit Nachtzeichen zur Abriegelung von Gleisen durch Technischen Berechtigten im Auftrag des Fdl/Zl.

---

---

Änderung, Beeinflussung, In-/Außerbetriebnahme technischer Anlagen (z.B. LST/Oberleitungsanlagen, Gleisisolierung, Änderungen der Verzeichnisse der Zugschlussstellen)

---

---

---

Aufgehobene Signalabhängigkeit  ja  nein

Betroffene Anlagen, Zeiten, Maßnahmen:

---

---

---

Bahnübergänge:

BÜ in km \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(Datum, Uhrzeit) (Datum, Uhrzeit)

Vollsperrung für den Straßenverkehr

Teilspernung für den Straßenverkehr - Radfahrer/Fußgänger dürfen passieren

Außerbetriebnahme / Sicherung / erforderliche Maßnahmen:

---

---

---

---

---

---

Einsatz von Bahnübergangsposten

---

---

- Änderung von Oberleitungsanlagen,  
z.B. Ein-/Ausbau von Streckentrennern bzw. Isolatoren:

---

---

---

- Während der Maßnahme gilt ein geänderter EbsÜ-Plan.

## 5.2 Regelungen für die Durchführung des Bahnbetriebes

- Änderung von Besetzungszeiten/Personalverstärkung / Besetzung zusätzlicher Arbeitsplätze (z.B. Unterzentrale)

---

---

---

- Einsatzzeiten / Einsatzorte von Zugschlussmeldeposten, Rückmeldeposten, Flankenschutzposten usw.

---

---

---

gestellt von:

---

---

---

---

- Maßnahmen zur Sicherung der Reisenden:

Lü-Transporte zugelassen  ja  nein

Sonstige Einschränkungen (z.B. Kürzung von Nutz- oder Wagenzuglängen)

---

---

---

### 5.3 Regelungen für das gesperrte Gleis/Baugleis

Streckenklasse: \_\_\_\_\_

Stärkste Neigung: \_\_\_\_\_ ‰

Geringster Gleisabstand \_\_\_\_\_ m

Niedrigste Fahrdrachhöhe: \_\_\_\_\_ m

Besonderheiten (z. B. Einschränkung Achslast): \_\_\_\_\_

Fahrten in das bzw. aus dem gesperrten Gleis/Baugleis (mit Angabe der Fahrtrichtung, Beginn und Ende)

---

---

---

Einsatz von Rangierbegleitern erforderlich

ja       nein

gestellt von: \_\_\_\_\_

Erfordernis eines Luftbremskopfes bei geschobenen Sperrfahrten / Rangierfahrten

ja       nein

Maßnahmen beim Befahren von Bahnübergängen durch Sperrfahrten/Rangierfahrten

---

---

Einsatz von Rangierbegleitern erforderlich

ja       nein

gestellt von: \_\_\_\_\_



Umstellen der Weichen im Baugleis erforderlich?

ja       nein

Wenn ja, welche (Zeitraum der Umstellung):

---

---

Angaben zur Nichtbefahrbarkeit von Gleisabschnitten:

---

---

Regelungen für Bauarbeiten, wenn Stellwerke planmäßig nicht besetzt sind:

Sperrfahrten während unterbrochener Arbeitszeit       ja       nein

5.4 Regelungen für den Einsatz von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen und deren besondere Einsatzbedingungen (z.B. Nebenfahrzeuge mit/ohne Kraftantrieb)

---

---

---

Zweiwege-Fahrzeuge       ja       nein

Welche? (Ggf. mit Zusatz „Kleinwagen“)

---

---

---

Einsetzort:

---

Aussetzort:

---

6 Sicherung der Beschäftigten gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb

feste Absperrung von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_

autom. Warnsystem

Sicherungsposten  Absperrposten

(Weitere Angaben zu zeitlichem und örtlichem Einsatz auf besonderem Blatt)

Selbstsicherung gem. § 6 (1) DGUV Vorschrift 77

Längserdung (Triebstromrückführung)

ja  nein

durch: \_\_\_\_\_

## 7 Verantwortlichkeiten

	Verantwortlicher (Name / Firma)	Erreichbarkeit
Ausführende der AVG / Eingesetzte Firmen		
Bauleiter		
Bauüberwachung		
Beauftragtes Sicherungsunternehmen Sicherungsaufsicht		
Sicherungsüberwachung		
Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten an LST-Anlagen		
Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten an Telekommunikationsanlagen		
Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten an Oberleitungsanlagen		
Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen		
Anlagenbeauftragter bei Arbeiten an Oberleitungsarbeiten		
Anlagenbeauftragter bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen		
Durchführung der Bahnerdung		

8 Sonstige Angaben, z.B. Baustellenlogistik

---

---

---

Anlagen (z.B. Lageplanskizze)

---

---

---

---

---

---

---

Mitwirkung:

Beteiligte Arbeitsgebiete

Oberleitung: \_\_\_\_\_

Leit- und Sicherungstechnik: \_\_\_\_\_

Antragsteller

---

(Firma/Abt., Name, Datum, Tel., Fax, Email)

---

(Unterschrift nach Mitwirkung beteiligter Arbeitsgebiete))

**Weitere Angaben können ggf. auf besonderen Blättern beigefügt werden!**

# Sicherungsplan

Für die Sicherung von Baustellen im Bereich der AVG

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH  
Tullastraße 71  
76131 Karlsruhe

Anlage zu Betra Nr. \_\_\_\_\_  
und dem Sicherungsunternehmen \_\_\_\_\_

## 1. Angaben des ausführenden Unternehmers bzw. der ausführenden Abteilung

1.1 Art der Arbeiten: \_\_\_\_\_

1.2 Ausführende(r) Unternehmer: \_\_\_\_\_

1.3 Lage der Arbeitsstelle (siehe bemaßte Skizze einschließlich Arbeitsbereiche für Geräte und Maschinen):

- ortsfeste Baustelle  
 wandernde Baustelle

Freie Strecke: Gleis von \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_  
von km \_\_\_\_\_ bis km \_\_\_\_\_

Eingleisig       Mehrgleisig       Innengleis

Bahnhof: \_\_\_\_\_

Gleis Nr.: \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Gleis Nr.: \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Weiche Nr.: \_\_\_\_\_ Weiche Nr.: \_\_\_\_\_ Weiche Nr.: \_\_\_\_\_

Eingleisig       Mehrgleisig       Innengleis

1.4 Anzahl der an der Arbeitsstelle Beschäftigten: \_\_\_\_\_

1.5  Maschinen und Geräte

Maschinen- und Gerätetyp: \_\_\_\_\_ Breite von Gleisachse<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_ m

Maschinen- und Gerätetyp: \_\_\_\_\_ Breite von Gleisachse<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_ m

Maschinen- und Gerätetyp: \_\_\_\_\_ Breite von Gleisachse<sup>1</sup>: \_\_\_\_\_ m

<sup>1</sup>max. Breite in Arbeitsstellung, gegebenenfalls bemaßte Skizze anlegen

1.6 Räumzeit: \_\_\_\_\_ Sekunden

1.7 Sicherungszeit - Sicherungsdauer

vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

1.8 Sicherungsmaßnahmen für Wege von und zur Arbeitsstelle im Gleisbereich erforderlich

ja  nein

1.9 Besonderheiten:

---

---

---

---

1.10 (Unmaßstäbliche) Skizze in Anlage Nr, \_\_\_\_\_

**Die Richtigkeit der Vorgaben bescheinigt:**

\_\_\_\_\_  
ausführender Unternehmer bzw. ausführende Abteilung (in Druckbuchstaben Name, Vorname, Firma/Abt., Telefon)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Datum

**2. Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle**

2.1 Die ständige Anwesenheit der Sicherheitsaufsicht ist erforderlich.

ja  nein

2.2 Sicherheitsüberwacher darf auch Bauüberwacher sein.

ja  nein

**2.3 Betriebsverhältnisse**

2.3.1  **Arbeitsgleis** nicht gesperrt

\_\_\_\_\_ km/h zulässige Geschwindigkeit im Arbeitsgleis

\_\_\_\_\_ km/h La - Stelle im Arbeitsgleis

Fahrten gegen die gewöhnliche Fahrtrichtung sind für die Dauer der Arbeiten auszuschließen.

**Arbeitsgleis** gesperrt

von \_\_\_\_\_ Datum, Uhrzeit bis \_\_\_\_\_ Datum, Uhrzeit

Sperrfahrten möglich

**Arbeitsgleis** bei Bedarf in Zugpausen gesperrt

2.3.2  **Nachbargleis** nicht gesperrt

\_\_\_\_\_ km/h zulässige Geschwindigkeit im Nachbargleis

\_\_\_\_\_ km/h La - Stelle im Nachbargleis

**Nachbargleis** gesperrt

von \_\_\_\_\_ Datum, Uhrzeit bis \_\_\_\_\_ Datum, Uhrzeit

**Nachbargleis** bei Bedarf in Zugpausen gesperrt

Fahrten gegen die gewöhnliche Fahrtrichtung sind für die Dauer der Arbeiten auszuschließen.

Raum für weitere Einträge

---

---

2.3.3 Fahrten mit Lademaßüberschreitung zugelassen (Betra beachten!)

ja  nein

(Bei ja, Gefahrenbereich  $\geq 2,50$  m!)

2.4 **Sicherungsmaßnahmen nach § 5.1 DGUV Vorschrift 77**

2.4.1 **Organisatorische Maßnahmen**

a) **Arbeitsgleis / Weiche** (von/nach bzw. Nr. / freie Strecke / Bahnhof)

---

---

nicht gesperrt

gesperrt aus UV Gründen

gesperrt aus technischen Gründen

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Datum und Uhrzeit)

b) **Arbeitsgleis / Weiche** (von/nach bzw. Nr. / freie Strecke / Bahnhof)

---

---

nicht gesperrt

gesperrt aus UV Gründen

gesperrt aus technischen Gründen

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Datum und Uhrzeit)

c) **Nachbargleis / Weiche** (von/nach bzw. Nr. / freie Strecke / Bahnhof)

---

---

nicht gesperrt

gesperrt aus UV Gründen

gesperrt aus technischen Gründen

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Datum und Uhrzeit)

d) **Benachrichtigung der Arbeitsstelle auf der freien Strecke**

ja     nein



**2.4.2 Technische Einrichtungen**

- feste Absperrung
- Automatisches Warnsystem
- Sonstiges

**2.4.3 Sicherungsposten / Absperrposten**

Vorgesehen ist der Einsatz von:

- Sicherungsposten
- Absperrposten (darf max. 3 versicherte Personen sichern; Abstand zur Gleisachse mind. 2,30 m, Ausschlusskriterium beachten!)

**2.5 Besondere Informationen / Anweisungen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

2.6 Notwendige Angaben der BzS im Einzelfall:

Gleisbereich:

	<b>Arbeitsgleis</b> (von/nach bzw. Nr.)	<b>Nachbargleis</b> (von/nach bzw. Nr.)	<b>Nachbargleis</b> (von/nach bzw. Nr.)
Geschwindigkeit [km/h]			
Seitlicher Gleisbereich [m]			

**Definition:**

Der Gleisbereich ist der von bewegten Schienenfahrzeugen in Anspruch genommene Raum, sowie der Raum unter, neben oder über Gleisen, in dem Versicherte durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können. Der Gleisbereich wird im Einzelfall bestimmt. (z.B. beim Hantieren mit langen Gerüststangen oder bei Verkehren mit Lademaßüberschreitungen erfolgt für die Ermittlung des Gleisbereiches ein Zuschlag zum Gefahrenbereich).

2.7 Sicherheitsraum vorhanden

zwischen den Gleisen    neben den Gleisen    durch Gleissperrung

2.8  Zust. Zugleiter \_\_\_\_\_

Zust. Fahrdienstleiter \_\_\_\_\_

Öffentlich: \_\_\_\_\_

GSM-R: \_\_\_\_\_

2.9 Bei Arbeiten mit Zweiwege-Fahrzeug ist verbindlich die Checkliste der DGUV – I 201-021 Anhang 5: *Checkliste – Einsatz von Zweiwegebaggern* anzuwenden.

\*  
\*

Die Richtigkeit der Vorgaben bescheinigt:	
_____	_____
Für den Bahnbetrieb zuständige Stelle der AVG (Vorname Name)	Datum / Stempel / Unterschrift

**3. Angaben des Sicherungsunternehmens  
(bzw. der Sicherungsaufsicht der AVG, wenn die Sicherung durch AVG-Personal erfolgt)**

\*

**3.1 Organisatorische Maßnahmen gem. Abschnitt 2.4.1:**

---

**3.1.1 Festlegung des Sicherheitsraums:**

---

**3.2 Technische Einrichtungen gem. Abschnitt 2.4.2:**

vorgesehen ist der Einsatz von:

fester Absperrung

Automatischen Warnsystemen

Sonstiges, z.B. in abweisender Stellung gesicherte Weichen:

---

**3.3 Sicherungsposten / Absperrposten:**

vorgesehen ist der Einsatz von

Sicherungsposten                       Absperrposten

Elektr. Warnsignalgeber

Mehrklangsignalhorn

Funkgeräte erforderlich, Anzahl \_\_\_\_\_

**3.4 Kombination der Sicherungsmaßnahmen:**

ja, Art der Kombination: \_\_\_\_\_

nein

### 3.5 Ermittlung der Annäherungsstrecke

#### Arbeitsgleis:

Räumzeit für Arbeitsgleis \_\_\_\_\_ s

Sicherheitszuschlag für das Arbeitsgleis + \_\_\_\_\_ s

Sicherheitsfrist für das Arbeitsgleis = \_\_\_\_\_ s

Annäherungsstrecke im Arbeitsgleis = \_\_\_\_\_ m

#### Nachbargleis:

Erhöhte Sicherheitsfrist: = \_\_\_\_\_ s

Bei der Bestimmung der Annäherungsstrecke für Fahrten in einem Nachbargleis wird ein gelegentliches, kurzzeitiges Betreten durch eine erhöhte Sicherheitsfrist berücksichtigt.

Annäherungsstrecke = \_\_\_\_\_ m

#### Nachbargleis:

Erhöhte Sicherheitsfrist: = \_\_\_\_\_ s

Bei der Bestimmung der Annäherungsstrecke für Fahrten in einem Nachbargleis wird ein gelegentliches, kurzzeitiges Betreten durch eine erhöhte Sicherheitsfrist berücksichtigt.

Annäherungsstrecke = \_\_\_\_\_ m

3.6 Anzahl der erforderlichen Sicherungsposten: \_\_\_\_\_

3.7 Anzahl der erforderlichen Absperrposten: \_\_\_\_\_

3.8 Sicherungsaufsicht ist zugleich Sicherungsposten  
(zulässig, wenn zur Sicherung nicht mehr als 3 Sicherungsposten erforderlich sind)

ja  nein

### 3.9 Festlegung der Warnsignale

Signalgebung zur Warnung vor Fahrten im Arbeitsgleis

mit Ro 2 (Arbeitsgleise räumen)

keine Warnsignalgebung

Signalgebung vor Fahrten im Nachbargleis

mit Ro 2 (Arbeitsgleise räumen)

mit Ro 1 (Vorsicht im Nachbargleis nähern sich Fahrzeuge) mit Arbeitseinstellung





**Sicherungsarbeiten für Bahnsteigpflegearbeiten**  
(gem. Sicherungsanweisung der AVG)

1. Angaben des Ausführenden Unternehmers zur Arbeitsstelle

1.1. Ausführender Unternehmer:

\_\_\_\_\_  
(Firma, Anschrift)

1.2. Lage der Arbeitsstelle:

\_\_\_\_\_  
Bahnhof/Haltepunkt:

\_\_\_\_\_  
Gleis(e)

\_\_\_\_\_  
Einsatz von Maschinen:  
(Anzahl, Art)

1.3. Dauer der Arbeiten:

\_\_\_\_\_  
(von / bis, Datum, Uhrzeit)

\_\_\_\_\_  
Anlage:

Die Art der Arbeit entspricht den Vorschriften des § 6 Absatz 1 DGUV Vorschrift 77.

Die Auswahl der Beschäftigten erfolgte unter Berücksichtigung der „persönlichen Anforderungen“ nach § 24 DGUV Vorschrift 73 i.V. mit den Bestimmungen der Sicherungsanweisung der AVG.

Die Arbeit wird unter Beachtung der in diesen Vorschriften aufgeführten Voraussetzungen ausgeführt durch eine Gruppe von bis zu 3 Beschäftigten, von denen ein Beschäftigter die Sicherung übernimmt oder eine besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Person.

Die besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Person ist über die Grundsätze der Selbstsicherung nach § 6 Absatz 1 DGUV Vorschrift 77 unterwiesen und wird nach Bedarf und bei Änderungen der bahnbetrieblich bedingten Gefahrensituation unverzüglich über neue Gefahren unterrichtet.

\_\_\_\_\_  
(Name, Telefon)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

2. Vorgaben/Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle

Gleis Nr., Gleis von ... nach	Maximale v zul. (km/h)	Gleisbereich ab Bahnsteigkante	Annäherungsstrecke (m)	Fahrten werden am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkannt	Sperrung aus Uv-Gründen (bei Geräte-/Maschineneinsatz >10 kg immer erforderlich!)
		1,00 m		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		1,00 m		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		1,00 m		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Annäherungsstrecken für v zul.:  
 100 km/h => 280m  
 80 km/h => 225m  
 60 km/h => 175m  
 40 km/h => 125m

Zuständiger  
 Fahrdienstleiter/Zugleiter

\_\_\_\_\_  
 (Bf, Stw, Telefon)

Sicherungsüberwachung  
 erfolgt durch:

\_\_\_\_\_  
 (Abt/Firma, Anschrift)

Anlagen: \_\_\_\_\_

Für die sachliche Richtigkeit der Vorgaben/Angaben im Abschnitt 2, falls diese von einem Beauftragten der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle erstellt wurden:

\_\_\_\_\_  
 (Name)

\_\_\_\_\_  
 (Datum)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)

Für die Vorgaben/Angaben im Abschnitt 2 verantwortlich:

\_\_\_\_\_  
 (die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle, Name)

\_\_\_\_\_  
 (Datum)

\_\_\_\_\_  
 (Unterschrift)



3. Entscheidung zur Sicherung obliegt der BzS.

Die Arbeiten gemäß Abschnitt 1 werden unter Einhaltung der in Abschnitt 2 angeordneten Sicherungsmaßnahme(n) durchgeführt.

Vor jedem Arbeitsbeginn und während der Arbeiten ist die Sicht auf die Annäherungsstrecke zu überprüfen. Ist sie nicht ausreichend, sind andere geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Verantwortlich für die Durchführung der Sicherungsmaßnahme:

\_\_\_\_\_

(Vorname Nachname, Telefon)

\_\_\_\_\_

(Datum)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

## Bescheinigung über die örtliche und betriebliche Einweisung des Sicherungsunternehmens

\*

Herr / Frau \_\_\_\_\_ von der Firma \_\_\_\_\_

wurde heute in folgende Örtlichkeiten eingewiesen:

---

---

---

---

---

---

---

---

Die oben genannte Person bestätigt hiermit, dass sie die Einweisung verstanden hat und verpflichtet sich, alle an der Maßnahme beteiligten Sicherheitsaufsichten ebenfalls in die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse sowie die festgelegten Sicherungsmaßnahmen einzuweisen.

\*  
\*  
\*

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Name des Einweisenden (BzS oder Vertreter) Telefon Unterschrift

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Name des Eingewiesenen Telefon Unterschrift

## Einweisungsbestätigung Bauleiter

Hiermit bestätige ich,

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

dass ich als verantwortlicher Bauleiter der Firma

\_\_\_\_\_  
Firmenname, Firmenstempel

für die Baumaßnahme

\_\_\_\_\_  
Art der Arbeiten, Arbeitsort, Arbeitszeitraum

von der Sicherheitsaufsicht

\_\_\_\_\_  
Einweisender Name, Vorname

- in die festgelegten Sicherungsmaßnahmen,
- örtliche und betriebliche Verhältnisse
- auf die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie
- auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitungsanlagen
  - 750 Volt Gleichstrom
  - 15 kV Wechselstrom

hingewiesen worden bin.

Hiermit bestätige ich, alle an der o.g. Baumaßnahme Beteiligten, auch Subunternehmer, über die festgelegten Sicherungsmaßnahmen, Wege von und zur Arbeitsstelle, das Verhalten der Beschäftigten bei Fahrten im Gleisbereich sowie die Lage der Sicherheitsräume einzuweisen.

\_\_\_\_\_, den

Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Einweisung Triebfahrzeugführer Zweiwege-Fahrzeug

\*

Bauvorhaben: .....

Strecke: .....

Auftraggeber: AVG mbH, Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe

vertreten durch: .....

Tf ZW-Fahrzeug: .....

der Firma: .....

Ort, Datum: .....

Die Einweisung umfasste folgende Punkte, die im Zusammenhang mit der vorgenannten Baumaßnahme vom Tf ZW-Fahrzeug zu beachten sind:

- A) Festgelegte Sicherungsmaßnahmen: Sicherheits- und Unfallverhütungsbestimmungen zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb bei Arbeiten im Bereich von Gleisen.
- B) Sicherheits- und Unfallverhütungsbestimmungen zum Schutz gegen Gefahren durch den elektrischen Strom bei Arbeiten an und in der Nähe von Oberleitungen.
- C) Sonstige Angaben: .....

\*

\*

\*

Der verantwortliche Bauleiter ..... des Auftragnehmers hat bei jedem Wechsel des Tf des ZW-Fahrzeugs die folgende Einweisung eigenverantwortlich durchzuführen.

Die entsprechenden Nachweise über die Befähigung der Tf für das Führen des ZW-Fahrzeugs sind von allen eingesetzten Fahrern der örtl. Bauüberwachung vor dem Einsatz vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
Name des Einweisenden (Sicherungsaufsicht)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*

\*

\*

\*

\_\_\_\_\_  
Name des Eingewiesenen (Tf Zweiwege-Fahrzeug)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*

\*

\*

\*

\_\_\_\_\_  
Name des Eingewiesenen (Bauleiter)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*

\*

\*

\*

\*

Anlagen (optional):

1. Merkblatt / Checkliste für Tf ZW-Fahrzeuge und Bediener von Baumaschinen
2. Örtliche Gegebenheiten (Skizze)

\*

\*

\*

\*



## Merkblatt / Checkliste für Tf ZW-Fahrzeuge und Bediener von Baumaschinen

### 1. Allgemeines

- Baumaschinen im Sinne dieses Merkblattes sind alle gleisfahrbaren Baumaschinen, Zweiwege-Fahrzeuge, Kräne, Baugeräte, und sonstige nicht schienengebundene Baufahrzeuge.
- Alle nachfolgend getroffenen Festlegungen gelten sinngemäß auch für Aufbaukrane von Zweiwegekraftfahrzeugen mit Bedienstand oder Fernsteuerung.
- Die im Abschnitt 3 und 4 aufgeführten Hinweise gelten sinngemäß auch für den Einsatz von Baumaschinen neben und über der Oberleitung, wenn die Gefahr besteht, dass während der Arbeiten die Baumaschinen in das Lichtraumprofil des Betriebsgleises hineinragen können.
- Das Ausschwingen der Lasten ist stets zu berücksichtigen.
- Zweiwege-Fahrzeuge müssen über eine Rückraumüberwachung verfügen, siehe DGUV-Information 201-021. Bei Ausfall der Rückraumüberwachung darf nur dann das Fahrzeug rückwärts bewegt werden, wenn zweifelsfrei sichergestellt ist, dass sich keine Personen hinter dem Fahrzeug befinden.

### 2. Bauarbeiten unter ausgeschalteter und bahngeerdeter Oberleitung

- Oberleitungen und Speiseleitungen, unter denen mit Baumaschinen gearbeitet wird, sind grundsätzlich auszuschalten und bahnzuerden.
- Fahrzeuge unter diesen bahngeerdeten Oberleitungen brauchen nicht bahngeerdet zu werden.
- Zur Vermeidung mechanischer Schäden muss bei höhenverstellbaren Arbeitsteilen die Hubbegrenzung eingeschaltet und wirksam sein.
- Es ist ein Mindestabstand von 0,10 m zur ausgeschalteten und bahngeerdeten Oberleitung einzuhalten.

Je nach Bauart der Baumaschine müssen folgende Abstandszuschläge für unkontrollierte Bewegungen während der Arbeit, z.B. Auslegerschwankungen bei Kränen, Baggern usw. berücksichtigt werden:

- **Schienenfahrbare Baumaschinen 0,30 m** (ggf. erhöhen, wenn mit größeren Schwankungen des Auslegers zu rechnen ist).
- **Dieser Zuschlag kann auf 0,15 m reduziert werden, wenn** Fahrzeugschwankungen zuverlässig ausgeschlossen sind. Voraussetzung hierzu ist, dass Arbeitsgeräte, Ausleger usw. erst in Betrieb gesetzt werden können, wenn zuvor die Fahrzeugfederung durch eine in ihrer Funktion ständig überwachte Federblockierung außer Wirkung gesetzt ist.
- **Nicht schienenfahrbare Baumaschinen** wegen Fahrwegunebenheiten **größer 0,30 m** wählen.

### 3. Bauarbeiten unter eingeschalteter Oberleitung im Schutzabstand

Können Oberleitungen und/oder Speiseleitungen nicht ausgeschaltet und bahngeerdet werden, gelten folgende Regelungen:

- Ein Schutzabstand von 1,50 m soll nicht unterschritten werden.
- Der Arbeitsablauf ist hinsichtlich im Arbeitsbereich vorkommender einzelner Stellen, an denen dieser Abstand (z.B. bei Auslegerbewegungen) unterschritten werden könnte, zu prüfen.
- Durch Hubbegrenzung und Berücksichtigung ausreichender Abstandszuschläge (s. Festlegungen im Abschnitt 2) muss unbedingten oder unkontrollierbaren Auslegerbewegungen Rechnung getragen werden.
- **Die Baumaschinen müssen dabei bahngeerdet werden.**

#### 4. Bauarbeiten unter eingeschalteter Oberleitung bei Unterschreitung des Schutzabstandes von 1,50 m für Baumaschinen

Bei Unterschreitung des Schutzabstandes von 1,50 m muss:

- einwandfreie Sicht herrschen;
- bei Dunkelheit muss die Arbeitsstelle – auch in Höhe der Oberleitung – ausreichend beleuchtet sein. Bei nicht ausreichender Arbeitsfeldbeleuchtung muss eine besondere Leuchte, die ein Erkennen der Oberleitung gewährleistet, an den Arbeitsmaschinen angebracht werden.

**Ist aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse ein Erkennen der Oberleitung nicht möglich, muss die Oberleitung für die Zeit der fehlenden Sicht ausgeschaltet und bahngeerdet werden.**

## Was tun, wenn es zu einer Berührung mit der Fahrleitung kommt:

**Es besteht Lebensgefahr für alle Personen im Umkreis der Schadensstelle!**

### Allgemein gilt:

- Gehen Sie davon aus, dass die Fahrleitung nach Berührung oder Beschädigung weiter unter Spannung steht.
- Nähern Sie sich **nicht** der Unglückstelle oder verunglückten Personen oder auf der Erde liegenden Metallteilen, bis die Fahrleitung abgeschaltet und sichtbar geerdet ist.
- Sperren Sie den Gefahrenbereich im Umkreis von mindestens 10 m ab. Ziehen Sie auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z.B. Metallzaun) in die Absperrung mit ein.
- Verständigen Sie im 15 kV-Bereich sofort den zuständigen Fahrdienstleiter/*Zugleiter*.  
Verständigen Sie im 750 Volt-Bereich sofort die Zugleitung Ettlingen, Tel. 0721-6107-6224.

### Für den Fahrzeugführer:

- Unterbrechen Sie den Kontakt zur Fahrleitung durch Wegfahren oder durch Schwenken. Fahren Sie das Fahrzeug aus dem Gefahrenbereich.

### Wenn das Fahrzeug **nicht** aus dem Gefahrenbereich gebracht werden kann:

- Verlassen Sie das Fahrzeug **nicht**.
- Warnen Sie Personen, die sich dem Gefahrenbereich nähern und fordern Sie diese auf, Abstand zu halten.
- Müssen Sie das Fahrzeug verlassen (z.B. wegen Feuer), steigen Sie **nicht** wie gewohnt aus, sondern springen Sie mit geschlossenen Beinen möglichst weit vom Fahrzeug ab. Das gleichzeitige Berühren von Fahrzeugen und Erdboden kann tödlich sein. Anschließend verlassen Sie den Gefahrenbereich mit kleinen Schritten.

## Einweisung als Arbeitsverantwortlicher für Arbeiten an / in der Nähe von Oberleitungsanlagen

(nicht zutreffendes streichen)

\*  
\*  
\*

Für die Durchführung der Maßnahme \_\_\_\_\_  
Projektbezeichnung

Betra-Nr.: \_\_\_\_\_ wurde

\_\_\_\_\_  
Vorname Name, Firma

\_\_\_\_\_  
am

eingewiesen in die örtlichen Verhältnisse der Oberleitungsanlage

\_\_\_\_\_  
Lage der Baustelle

Hiermit wird die oben genannte Person mit Aufgaben des Arbeitsverantwortlichen für Arbeiten an oder in der Nähe unter Spannung stehender Teile von elektrischen Energieanlagen beauftragt. Die Anlagenverantwortung verbleibt im Übrigen beim Einweisenden.

Die Arbeiten sind dem Anlagenverantwortlichen rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.

Die Aufgaben des Arbeitsverantwortlichen sind insbesondere:

### Unterweisung:

Unterweisung seiner auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte (einschl. seiner Nachunternehmer, Zulieferer usw.) vor Arbeitsaufnahme über die Gefahren durch den elektrischen Strom in Bezug auf die Oberleitungsanlagen und der zu treffenden Schutzmaßnahmen.

Die Abstände nach DIN VDE 0105-103 sind einzuhalten

### Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes:

Hat der Arbeitsverantwortliche nicht selbst freigeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert, so hat er sich dies vom Anlagenverantwortlichen oder vom zuständigen Schaltantragsteller bestätigen zu lassen. Die erforderlichen Maßnahmen zum Erden der ausgeschalteten Anlagenteile sind in Abstimmung zwischen dem Anlagenverantwortlichen oder dem mit Aufgaben des Anlagenverantwortlichen Beauftragten durchzuführen.

### Freigabe zur Arbeit:

Die Freigabe zur Arbeit darf nur vom Arbeitsverantwortlichen und erst nach Durchführung der Maßnahmen zum Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustands erteilt werden.

### Unterspannung setzen nach beendeter Arbeit:

Erst wenn der Arbeitsverantwortliche sich davon überzeugt hat, dass die Arbeitsstelle wieder einschaltbereit ist, darf er dem Anlagenverantwortlichen oder dem mit Aufgaben des Anlagenverantwortlichen Beauftragten die Beendigung der Arbeiten und die Einschaltbereitschaft melden. Die Anlage ist von diesem Zeitpunkt an als unter Spannung stehend zu betrachten.



Besonderheiten (z. B. Arbeitsverfahren): \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

Arbeitsverantwortlicher: \_\_\_\_\_  
Vorname, Name in Druckbuchstaben, Abteilung/Firma, Unterschrift, Datum

Einweisender (Anlagenverantwortlicher oder –beauftragter):

---

Vorname, Name in Druckbuchstaben, Abteilung/Firma, Unterschrift, Datum,

\*

## Einweisungsbestätigung Bahnsteigpflegekräfte

Hiermit bestätige ich,

---

(Vorname Name in Druckbuchstaben)

dass ich als verantwortlicher Mitarbeiter der Stadt / Gemeinde / Firma

---

(Name der Stadt / Gemeinde / Firma)

für die Bahnsteigreinigung und den Winterdienst auf den Bahnsteigen und Zugängen des

---

(Name des Bf / Hp)

in der Zeit

---

(Arbeitszeitraum)

von der AVG, Unternehmensbereich Infrastruktur

---

Einweisender BzS oder Vertreter (Vorname Name)

- in die festgelegten Sicherungsmaßnahmen,
- örtliche und betriebliche Verhältnisse,
- auf die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie
- auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitungsanlagen
  - 750 Volt Gleichstrom
  - 15 kV Wechselstrom

unterwiesen worden bin. Ich verpflichte mich die o. g. Vorschriften zu lesen und zu befolgen. Mir ist bekannt, dass Nachunternehmer nicht zulassen sind.

---

Eingewiesener (Ort, Datum, Unterschrift)

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*



## Einweisungsbestätigung als Anlagenbeauftragter für Arbeiten an / in der Nähe von Oberleitungsanlagen

(nicht zutreffendes streichen)

\*  
\*  
\*

Für die Durchführung der Maßnahme \_\_\_\_\_  
Projektbezeichnung

Betra-Nr.: \_\_\_\_\_ wurde

\_\_\_\_\_  
Vorname Name / Firma

\_\_\_\_\_  
am

in die örtlichen Verhältnisse der Oberleitungsanlage

\_\_\_\_\_  
Bf/Freie Strecke

eingewiesen. Im Zusammenhang mit dieser Einweisung und der damit verbundenen Übertragung von Aufgaben des Anlagenbeauftragten für die Oberleitungsanlagen wurde geprüft, dass die Voraussetzungen

- Elektrofachkraft (EfK) für Oberleitungsanlagen (zwingend bei Arbeiten an OLA)
- Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP) für Oberleitungsanlagen
- Registrierung als Schaltantragsteller bei der zuständigen ZES

vorliegen.

Hiermit wird die oben genannte Person mit Aufgaben des Anlagenbeauftragten nach den untenstehenden Maßnahmen beauftragt. Die Anlagenverantwortung verbleibt im Übrigen beim Übertragenden.

Die Aufgaben des Beauftragten sind insbesondere:

- Überwachung bzw. Wiederherstellung des betriebssicheren Zustandes der durch die Arbeiten betroffenen Oberleitungsanlage.
- Einweisen des Arbeitsverantwortlichen in die örtlichen Besonderheiten des Baustellenbereichs vor Ort.
- Abstimmung mit dem Arbeitsverantwortlichen über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten, den dafür erforderlichen auszuschaltenden Anlagenteilen sowie der Festlegung der Einbauorte der Bahnordnungsvorrichtungen – und damit verbunden – der Arbeitsgrenzen.
- Einweisen des Schaltantragstellers in die örtlichen Besonderheiten des Baustellenbereichs vor Ort und die vorgesehenen Arbeiten.
- Mitteilung über die Ausschaltung bzw. die beabsichtigte Wiedereinschaltung an den Arbeitsverantwortlichen.
- Erteilung der Erlaubnis für die Durchführung der Arbeiten an den Arbeitsverantwortlichen entsprechend dessen Informationen über Art, Ort und Auswirkungen der vorgesehenen Arbeiten.
- Weisungsbefugnis gegenüber dem Arbeitsverantwortlichen zur Unterbrechung bzw. zum vorzeitigen Beenden der Arbeiten, wenn es der Betrieb der Anlage erfordert.

- Einholung der Meldung vom Arbeitsverantwortlichen, dass die vorgesehenen Arbeiten ordnungsgemäß abgeschlossen wurden und die ausgeschalteten Anlagenteile wieder betriebsbereit sind (Einschaltbereitschaft).
- Überprüfung, dass bei Baumaßnahmen an der Oberleitungsanlage für die die VV BAU-STE Anwendung findet, eine Abnahme gemäß VV BAU-STE § 27 durch einen vom EBA anerkannten Abnahmeprüfer für Bauzwischenzustände gemäß VV BAU-STE § 8 durchgeführt wurde.

Zusätzliche Aufgaben bei nichtelektrotechnischen Arbeiten:

- Einweisen des Arbeitsverantwortlichen in die Gefahren durch den elektrischen Strom in Bezug auf die Oberleitungsanlagen, Unterweisung bezüglich der Schutzabstände sowie der zu treffenden Schutzmaßnahmen.
- Einweisen des Bahnerdungsberechtigten in die örtlichen Besonderheiten des Baustellenbereichs vor Ort, wenn der Fremdfirma für die Bahnerdung keine qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stehen.
- Mitteilung über die Ausschaltung und Durchführung der Bahnerdung der Oberleitungsanlage an den Arbeitsverantwortlichen, wenn der Fremdfirma für die Bahnerdung keine qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Besonderheiten (z. B. Arbeitsverfahren): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der Anlagenverantwortliche:

\_\_\_\_\_  
Vorname Name in Druckbuchstaben, Abteilung/Firma, Unterschrift, Datum

Der Anlagenbeauftragte:

\_\_\_\_\_  
Vorname Name in Druckbuchstaben, Abteilung/Firma, Unterschrift, Datum

## Einweisung des Bahnerdungsberechtigten

Für die Durchführung der Maßnahme \_\_\_\_\_  
Projektbezeichnung

\_\_\_\_\_  
Lage der Arbeitsstelle

gemäß Betra-Nr.: \_\_\_\_\_

wurde der Bahnerdungsberechtigte

\_\_\_\_\_  
Vorname Name / Firma am

in Bezug auf das Bahnerden, einschl. des Prüfens auf Spannungsfreiheit, in die örtlichen Verhältnisse eingewiesen. Ein Befähigungsnachweis hat vorgelegen.

Die Teilnahmebescheinigung der letzten Unterweisung des Bahnerdungsberechtigten hat vorgelegen.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bahnerdungsberechtigter:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Datum

Einweisender(Anlagenverantwortlicher oder –beauftragter):

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Datum



## Einweisung des Schaltantragstellers

<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>	<b>Lage der Arbeitsstelle( Bf / freie Strecke / Anschluss)</b>
<b>Schaltantragsteller</b> <b>Herr / Frau</b>	
_____	<b>wurde am</b>
(Vorname Nachname)	_____
	(Datum)
<b>in die örtlichen Verhältnisse eingewiesen.</b> Unternehmen: _____  Funktion: _____  Telefon/Mobil: _____	
<b>Anlagenverantwortlicher / Anlagenbeauftragter (Einweisender)</b>	
Vorname Name: _____	
Unternehmen: _____	
Funktion: _____	
Telefon: _____	
Die Einweisung erfolgte für	
Freie Strecke(n): _____	Schaltgruppe(n): _____
Betriebsstelle / Bf: _____	_____

Die Tätigkeit als Schaltantragsteller in den letzten zwei Jahren wurde nachgewiesen.


Bemerkung / Hinweise:

\_\_\_\_\_

<b>Schaltantragsteller</b>	<b>Anlagenverantwortlicher / Anlagenbeauftragter (Einweisender)</b>
_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)





Sicherungsanweisung AVG Anlage 15	Dauersicherungsplan Version ( ) (Jahr) Vorbemerkung	 Bewegt alle.
--------------------------------------	---	---

**Dieses Blatt beinhaltet den Dauersicherungsplan nach Anlage 15 der  
Sicherungsanweisung AVG**

Er beinhaltet die Sicherungsmaßnahmen, die in den entsprechenden  
Streckenabschnitten und Bahnhofsteilen zum Zulassen der Arbeiten zwingend  
erforderlich bzw. zur Erhöhung der Sicherheit zusätzlich angewandt werden müssen.

Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nicht erforderlich

- für einzelne besonders unterwiesene Personen die sich im Gleisbereich  
aufhalten
- für die Ausführung kurzfristiger Arbeiten geringen Umfangs durch höchstens 3  
Versicherte

von denen einer die Sicherung übernimmt, wenn die sich im Gleis aufhaltenden  
Personen

- körperlich und geistig geeignet sind
- über Orts- und Streckenkenntnisse verfügen
- die Gefahren aus dem Bahnbetrieb kennen
- herannahende Schienenfahrzeuge rechtzeitig wahrnehmen oder vor ihnen  
gewarnt werden können
- den Gleisbereich ohne Hast räumen oder vorhandene Nischen oder  
Sicherheitsräume gefahrlos aufsuchen können

Grundsätzlich sind immer die Unfallverhütungsvorschriften DGUV 73 und DGUV 77  
sowie die Sicherungsanweisung der AVG zu beachten.

Anlage 15 ist nur in Verbindung mit Anlage 16 der Sicherungsanweisung AVG  
anzuwenden.

Die Angaben wurden gemäß den vorhandenen Signallageplänen erstellt.

<b>Dauersicherungsplan</b>
----------------------------

Die Sicherheitsfrist ist mit 20 Sekunden (max. 5 Sekunden Räumzeit und 15 Sekunden Sicherheitszuschlag) anzusetzen!

Bahnhof: \_\_\_\_\_ Gleis / Weichen Nr.: \_\_\_\_\_ gem. Aufstellung

Strecke / Gleis: **VzG Strecke**

Art der Arbeit: Inspektion, Wartung und Entstörung

Die Art der Arbeit entspricht der aktuellen DGUV Vorschrift 77 § 6 sowie der Sicherungsanweisung der AVG  
 Die Arbeit wird unter Beachtung der in diesen Vorschriften aufgeführten Voraussetzungen ausgeführt durch eine :

einzelne, besonders unterwiesene Person  
**oder**  
 Gruppen von bis zu 3 Beschäftigten, von denen ein Beschäftigter die Sicherung übernimmt

Ist die Sicht auf den Beginn der Annäherungsstrecke nicht mehr gegeben, muss sofort der Sicherheitsraum aufgesucht werden.

Arbeitsgleis Nachbargleis1	Geschw. km/h	Arbeitsort Weiche; Gleis; Bezirk	Annäherungs- strecke	Zusatz- maßnahme	Aus- tritts- stelle *1)	Gleisbereich
Nachbargleis2						
<b>Gleis</b>						
Gleis						
<b>Gleis</b>						
Gleis						
<b>Gleis</b>						
Gleis						

Zuständiger Fdl / Zlr (Bahnhof, Stellwerk, Tel.-Nr.) :

-----  
 Die für den Name, Funktion Datum Unterschrift  
 Bahnbetrieb zuständigen Stelle (Albtal-Verkehrs-Gesellschaft)

**\*1) Austrittsstelle:**

A) neben dem Gleis                      B) zwischen den Gleisen                      C) gesperrtes Nachbargleis





